

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Fleetmark + Weissensee GmbH & Co. KG, Tiefer 10, 28195 Bremen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage für die Zusammenarbeit mit der Fleetmark + Weissensee GmbH & Co. KG, im Folgenden Fleetmark + Weissensee genannt, und gelten auch für künftige Aufträge, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Sie gelten mit Erteilung des ersten Auftrags als angenommen.

1. Angebote und Preise

- 1.1 Sämtliche Angebote sind freibleibend und werden mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder dem Beginn der Auftragsbearbeitung verbindlich.
- 1.2 Falls nicht anders angegeben, beziehen sich die Kostenangaben auf folgende Voraussetzungen:
 - Texte werden in Dateiform (üblicherweise als Word-Dokumente) zur Verfügung gestellt.
 - Logos, Zeichen und Bilder werden als verarbeitungsfähige Daten zur Verfügung gestellt.
 - Fremdkosten (Fotoarbeiten und -material, Botenfahrten, Reisen, Spesen, Recherchematerial, Proofs o.ä.) gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden nach Beleg berechnet.
 - Verpackungs- und Versandkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt auch für Lieferungen an Fleetmark + Weissensee.

2. Urheber- und Nutzungsrechte

- 2.1 Präsentierte Ideen und Konzepte sind geistiges Eigentum von Fleetmark + Weissensee. Sie dürfen ohne schriftliche Vereinbarung nicht genutzt werden, auch nicht teilweise.
- 2.2 Der Auftraggeber nutzt die erbrachten Leistungen ausschließlich für den vorher vereinbarten Zweck. Darüber hinausgehende Nutzungen müssen aus urheberrechtlichen Gründen schriftlich vereinbart und geregelt werden. Gleiches gilt für die Nutzung durch dem Auftraggeber angeschlossene oder verbundene Unternehmen.
- 2.3 Präsentierte Ideen und Konzepte werden vom Auftraggeber vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.
- 2.4 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an Fleetmark + Weissensee übergebenen Unterlagen und Daten berechtigt ist und dass diese von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Unterlagen und Daten nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber Fleetmark + Weissensee im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

3. Zahlung

- 3.1 Honorare werden für sämtliche Leistungen individuell vereinbart und ggf. nach Einzelleistungen aufgeschlüsselt.
- 3.2 Das Honorar ist nach Fertigstellung des Auftrags fällig. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Fremdleistungen können als komplette Vorauszahlung berechnet werden.
- 3.3 Bei länger dauernden Projekten behält sich Fleetmark + Weissensee die Erstellung von Teilrechnungen vor.
- 3.4 Einwendungen gegen Rechnungen von Fleetmark + Weissensee sind sofort nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungsdatum zu erheben, ohne dass hierdurch die Fälligkeit berührt wird. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

4. Gewährleistung

- 4.1 Die Auftragsbearbeitung basiert auf den Vorgaben und Briefings des Auftraggebers. Für Fehler, Missverständnisse, Veränderungen und Verzögerungen, die auf falsche oder unvollständige Angaben des Auftraggebers zurückzuführen sind, ist dieser verantwortlich.
- 4.2 Vorgelegte Zwischenergebnisse, Vorschläge und Entwürfe sind vom Auftraggeber in einer vorgegebenen, angemessenen Zeit sorgfältig und intensiv zu kontrollieren, zu genehmigen oder ggf. zu korrigieren bzw. mit Änderungswünschen zu versehen. Wird die Zeitvorgabe überschritten, gehen etwaige Verzögerungsschäden zu Lasten des Auftraggebers.
- 4.3 Texte werden von Fleetmark + Weissensee sorgfältig geprüft und auf Fehler kontrolliert. Dies umfasst jedoch kein Korrekturat. Der Auftraggeber hat für das Korrekturat Sorge zu tragen.
- 4.4 Die wettbewerbsrechtliche Prüfung von Namen, Claims, Slogans, Texten, Gestaltungen und Maßnahmen übernimmt der Auftraggeber über seine Rechtsberater.
- 4.5 Eine Garantie über die werbliche oder kommunikative Wirkung oder den Erfolg der erbrachten Leistung kann nicht übernommen werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Fleetmark + Weissensee GmbH & Co. KG, Tiefer 10, 28195 Bremen

4.6 Mit der Abnahme bzw. Freigabe des Werkes übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Wort und Bild.

5. Auftragsbearbeitung

- 5.1 Der Auftraggeber beschreibt im Briefing seine Anforderungen so genau wie möglich, um Fleetmark + Weissensee die Ziele und Inhalte des Auftrags bestmöglich zu erschließen.
- 5.2 Nach der ersten Entwurfsphase kann der Auftraggeber Änderungswünsche geltend machen, die dann in der zweiten Entwurfsphase umgesetzt werden. Gefällt dem Auftraggeber trotz Briefing und Besprechung auch der zweite Entwurf nicht und hat er erneute Änderungswünsche, hat er die hiermit verbundenen zusätzlichen Kosten zu tragen. Ausgenommen ist die Beseitigung von Fehlern.
- 5.3 Voraussetzung für die Realisierung bzw. Umsetzung von erbrachten Leistungen ist die schriftliche Freigabe durch den Auftraggeber. Hat er die Freigabe erteilt, trägt er das Risiko für etwaige, noch vorhandene Unrichtigkeiten (vgl. 4.2 und 4.6).
- 5.4 Storniert der Auftraggeber einen zuvor erteilten Auftrag, wird der bereits geleistete Aufwand von Fleetmark + Weissensee als Ausfallhonorar in Rechnung gestellt.

6. Auftragserteilung an Dritte

- 6.1 Fleetmark + Weissensee ist berechtigt, diejenigen Teile der übernommenen Aufgaben, die nicht Text und Konzeption betreffen, an Dritte zu übertragen.
- 6.2 Für mangelhafte Leistungen Dritter haftet Fleetmark + Weissensee nicht.

7. Datenschutz

- 7.1 Die vertrauliche Behandlung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen wird sichergestellt.
- 7.2 Derartige Informationen und Unterlagen werden Dritten nicht zugänglich gemacht. Eine Ausnahme gilt bei der Einschaltung von Drittfirmen bzw. der Einholung von Fremdleistungen.
- 7.3 Fleetmark + Weissensee akzeptiert keine Regelungen zum Konkurrenzausschluss.
- 7.4 Fleetmark + Weissensee erhebt personenbezogene Daten des Auftraggebers zum Zweck der Vertragsdurchführung, also zur Erfüllung unserer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nur statt, wenn dies zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind und soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.

Eine unentgeltliche Auskunft über alle personenbezogenen Daten des Auftraggebers ist möglich. Für Fragen und Anträge auf Löschung, Korrektur oder Sperrung personenbezogener Daten sowie Erhebung, Verarbeitung und Nutzung kann sich der Auftragnehmer an folgende Adresse wenden:
Fleetmark + Weissensee GmbH & Co. KG, Tiefer 10, 28195 Bremen, info@fleetundsee.de.

8. Referenz

- 8.1 Der Auftraggeber erteilt mit dem Auftrag Fleetmark + Weissensee das Recht, die Ergebnisse der Auftragsbearbeitung als Referenz und für die Eigenwerbung zu verwenden.
- 8.2 Fleetmark + Weissensee kann auf den Ergebnissen bzw. Erzeugnissen der Auftragsbearbeitung mit Genehmigung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf sich hinweisen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Sitz von Fleetmark + Weissensee als Gerichtsstand vereinbart.
- 9.2 Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht. Außerdem verpflichten sich die Parteien, die nichtige Geschäftsbedingung durch eine wirksame Bestimmung, die dem Sinn der unwirksamen Geschäftsbedingung am nächsten kommt, zu ersetzen.